



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-0
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBSTHILFE)
zum
„EU-Kurzbericht“
Zeichen: BFIT VW 003-24
für den Zeitraum
23.12.2021 bis 22.12.2024

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der fortschreitenden Digitalisierung keine hinreichend adäquate Ausgestaltung digitaler Barrierefreiheit gegenübersteht. Oft mangelt es bereits an einem Verständnis für die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Zu den aufgeworfenen Fragen im Einzelnen:

1.

Regelungen werden von der Verwaltung grundsätzlich angewendet. Dass es insoweit Behörden gibt, die die Vorgaben überhaupt nicht anwenden, ist der BAG SELBSTHILFE nicht bekannt. Anders sieht es dagegen bei Stellen aus, bei denen nicht sofort erkennbar ist, ob sie unter den Begriff der „öffentlichen Stellen“ fallen.

Die BAG SELBSTHILFE erreichen jedoch zahlreiche Beschwerden über *unzureichende* Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem digitalen Angebot öffentlicher Stellen. Insoweit besteht aber auch auf Seiten der zuständigen Behörden vielfach Unsicherheit, in welchem Maße und Umfang Barrierefreiheit erforderlich ist (z.B. in Bezug auf die Wiedergabe von Inhalten in Gebärdensprache und in Leichter Sprache).

Auffällig häufig wird auch Kritik im Zusammenhang mit der sog. „Erklärung zur Barrierefreiheit“ geäußert. So wird dieses Erfordernis zwar formell beachtet, jedoch häufig nicht die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Abgesehen von der Tatsache, dass der sog. Feedback-Mechanismus überhaupt häufig in Anspruch genommen werden muss, ist es für betroffene Nutzer misslich, wenn Sie zu ihrem geäußerten Anliegen keine oder nur eine unzureichende Antwort erhalten.

Die Möglichkeit, sich an eine Schlichtungs- oder Ombudsstelle zu wenden, wird von vielen Betroffenen als zu aufwendig angesehen.

2.

Fraglich erscheint, ob mit der Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit auch die erforderliche Sensibilisierung in den Behörden für die Thematik entstanden ist. Es besteht der Eindruck, dass die Umsetzung vor allem als Pflichtaufgabe wahrgenommen wird und das Thema Barrierefreiheit nicht als Querschnittsaufgabe angegangen wird.

3.

Oft fehlt es an der Vorstellung, was unter dem Begriff „digitale Barrierefreiheit“ überhaupt zu verstehen ist. Und selbst wenn hier eine grundsätzliche Notwendigkeit zu bestimmten Maßnahmen gesehen wird, so beschränkt sie sich im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Webseiten häufig auf ein „Alternativangebot“ für sehbehinderte Personen.

Hier gilt es aus Sicht der BAG SELBSTHILFE, zunächst ein generelles Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen Behördenmitarbeiter*innen zu schaffen. Das bedeutet, dass vor allem auch in kleineren Behörden eine gegenseitige Unterstützung bei der Umsetzung der Vorgaben bestehen sollte.—.

Die Sensibilisierung sollte sich auch auf die Tatsache erstrecken, dass es sich bei der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit um einen einklagbaren Rechtsanspruch handelt und nicht lediglich nur um eine freiwillige Serviceleistung der Behörde.

Wichtig erscheint auch, fachliche Unterstützung dauerhaft zu etablieren.

BAG SELBSTHILFE, Düsseldorf/Berlin, den 03.06.2024